SÄA 5 Änderung der Diözesanordnung -Beschlussfähigkeit in der Satzung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss (Satzungsausschuss)

Antragstext

Die BDKJ-DV möge beschließen, dass unter § 11 (7) der Absatz zur Beschlussfähigkeit neu aufgenommen wird und die folgenden Absätze eins nach hinten geschoben werden:

§ 11 Diözesanversammlung

7. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller laut §11 (2) dieser Satzung möglichen stimmberechtigten Mitglieder aus mindestens zwei Jugendverbänden nach §6 (5) Satz 2 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird im Rahmen der Eröffnung der Diözesanversammlung festgestellt. Ebenso kann sie jederzeit auf Wunsch eines Versammlungsmitgliedes festgestellt werden. Ebenso kann sie jederzeit auf Wunsch eines Versammlungsmitgliedes festgestellt werden. Hat die Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Versammlungsleitung die Sitzung formal aussetzen. Die Sitzung kann innerhalb des festgelegten Sitzungszeitraums wiederaufgenommen werden, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

Alte Fassung

7. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung.

Begründung

Durch die Veränderten Stimmzahlen wäre eine Diözesanversammlung zu der ein großer Verband sowie der Vorstand erscheint beschlussfähig. Um dies zu vermeiden wird eine Klausel ergänzt, die die Anwesenheit von zwei Jugendverbänden voraussetzt. Zudem wird die Regelung der Beschlussfähigkeit von der Geschäftsordnung der Diözesanversammlung in die Satzung übernommen, um deren Wichtigkeit herauszustellen.